

102. Zur Auslegung der Vorschrift des § 384 Abs. 2 StPD.

V. Straffenat. Ur. v. 5. Februar 1919 g. Nr. V 1253/18.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

... „Die weitere Rüge entspricht nicht der Vorschrift des § 384 Abs. 2 StPD. Die Revision beschränkt sich auf die Bemerkung: „übrigens kann eine Beschränkung der Verteidigung der Angeklagten auch noch darin erblickt werden, daß der Verteidiger von dem Termine zur kommissarischen Vernehmung des Zeugen St. nicht benachrichtigt worden war“. Damit ist die erforderliche bestimmte Behauptung einer Verletzung des Gesetzes nicht aufgestellt.“